

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Harald Petzold (Havelland), Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Konsequenzen aus der Abmahnwelle gegen Nutzerinnen und Nutzer des Videostream-Portals Redtube.com

Anfang Dezember 2013 wurde bekannt, dass die Anwaltskanzlei Urmann + Kollegen (U+C) im Auftrag der „The Archive AG“ massenhaft Abmahnungen an Nutzerinnen und Nutzer des Videostreaming-Dienstes Redtube.com verschickt hat und sie darin wegen einer Urheberrechtsverletzung zu einer Zahlung von 250 Euro (169,50 Euro Anwaltskosten, 65 Euro Ermittlungskosten und 15,50 Euro Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzung) und der Abgabe einer Unterlassungserklärung aufforderte (www.lawblog.de/index.php/archives/2013/12/06/streaming-abmahnung-mit-vielen-fragezeichen/). Schätzungen gehen davon aus, dass eine fünfstellige Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern eine solche Abmahnung erhalten haben (<https://netzpolitik.org/2013/der-dreifache-skandal-der-uc-streaming-abmahnungen/>). Trotz des im Oktober 2013 in Kraft getretenen Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken kommt es also wieder zu einer Abmahnwelle.

Beachtenswert an dieser Abmahnwelle ist auch, dass zum ersten Mal Nutzerinnen und Nutzer eines Videostream-Portals massenhaft abgemahnt werden. Ob das reine Betrachten eines Videostreams eine urheberrechtsrelevante Vervielfältigung ist, ist rechtlich allerdings umstritten und nicht abschließend geklärt. Einige Juristen argumentieren, dass die Zwischenspeicherung im Cache des Internetbrowsers eine Vervielfältigung darstellt. Dem wird entgegengehalten, dass sich das Betrachten eines Videostreams nicht vom Betrachten einer DVD unterscheidet. Das Abspielen von DVDs stellt keine Urheberrechtsverletzung dar, auch wenn die Nutzerin oder der Nutzer weiß, dass es sich um eine Raubkopie handelt. Doch selbst wenn das reine Betrachten eines Videostreams als Vervielfältigung angesehen wird, könnten Schrankenregelungen, wie beispielsweise in § 44a des Urhebergesetzes (UrhG) vorgesehen, greifen.

Trotz der rechtlichen Unklarheit hat das Landgericht Köln angeordnet, dass der Internet-Service-Provider der Nutzerinnen und Nutzer die Nutzerdaten herauszugeben hat. In der Begründung heißt es: „Durch das öffentliche Zugänglichmachen des geschützten Werkes zu den aus der Anlage ersichtlichen Zeitpunkten über eine sogenannte Tauschbörse liegt zudem eine Rechtsverletzung im Sinne vom Paragraph 19a Urheberrechtsgesetz vor.“ (www.golem.de/news/u-c-abmahnung-gericht-hat-streaming-und-p2p-verwechselt-1312-103257.html). Vermutlich ging das Gericht fälschlicherweise davon aus, dass es sich nicht um einen Videostreaming-Dienst handele, sondern um eine Tauschbörse. Es kann berechtigt davon ausgegangen werden, dass der Fall ungeprüft durchgewinkt wurde (www.internet-law.de/2013/12/warum-die-streaming-abmahnungen-der-rechtsanwaelte-uc-unwirksam-sind.html).

Wie „The Archive AG“ an die IP-Adressen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer gelangen konnte, ist derzeit noch unklar. Da es sich um einen Videostream-Portal handelt, sind die bei Tauschbörsen üblichen Methoden zur Ermittlung einer IP-Adresse nicht wirksam. Dass Redtube.com die Daten selbst herausgegeben hat, erscheint eher unwahrscheinlich, da das Unternehmen seinen Sitz in den USA hat. Es gibt daher die Vermutung, dass sich „The Archive AG“ zum Beispiel über einen Computervirus oder über die Weiterleitung ähnlich lautender Domains die IP-Adressen beschafft hat. Es steht also zu befürchten, dass auf rechtlich fragwürdige Methoden zurückgegriffen wurde (www.golem.de/news/redtube-com-von-u-c-streaming-abmahnung-sind-ueber-10-000-betroffen-1312-103226.html).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hält die Bundesregierung das reine Betrachten eines Videostreams für eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen hält die Bundesregierung dies für illegal und damit abmahnwürdig?

2. Sieht die Bundesregierung Bedarf, rechtlich verbindlich zu regeln, ob das reine Betrachten eines Videostreams eine Vervielfältigung darstellt?

Wenn ja, gibt es dafür bereits konkrete Pläne?

3. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorgehen der Anwaltskanzlei U+C vor dem Hintergrund, dass das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken Massenabmahnungen eigentlich unterbinden sollte und eine Deckelung der Anwaltskosten zum Ziel hatte?

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Auswirkungen des Gesetzes gegen unseriösen Geschäftspraktiken, insbesondere in Bezug auf Massenabmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen im Internet?

5. Sieht die Bundesregierung Bedarf, weitergehende Regelungen einzuführen, um Massenabmahnungen, wie die der Anwaltskanzlei U+C, zu unterbinden?

Wenn ja, welche Regelungen wären dies?

6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der möglicherweise rechtlich fragwürdigen Beschaffung der IP-Adressen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer durch „The Archive AG“?

7. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Anordnung des Landgericht Kölns, Nutzerdaten herauszugeben, obwohl die rechtliche Frage, ob das reine Betrachten eines Videostreams eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann, rechtlich nicht abschließend geklärt ist?

8. Sieht die Bundesregierung Bedarf, Gerichten eine Einzelfallprüfung bei Auskunftserteilungen unter Verwendung der Verkehrsdaten vorzuschreiben, um ungerechtfertigte Abmahnungen zu vermeiden?

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, sich gegen eine unberechtigte Abmahnung zur Wehr zu setzen, vor dem Hintergrund, dass der Auftraggeber der Anwaltskanzlei U+C „The Archive AG“ seinen Sitz in der Schweiz hat?

Berlin, den 17. Dezember 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion